

Rolf Teucher

rolf.teucher@web.de

0163-6389839

Wenn es um die Kultur geht:

www.landeskulturverband-sh.de

29.09.2014

Per mail an den Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Denkmalschutzgesetz

§ 8 (3) 1. Satz neu:

Vor der Eintragung ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine Frist von 4 Wochen zur Stellungnahme einzuräumen. Die Stellungnahme bzw eine Fehlanzeige ist aktenkundig zu machen.

(bisherige Fassung im Entwurf: Von der Eintragung sind die Eigentümerinnen und Eigentümer unverzüglich zu benachrichtigen.)

§9 (1) Satz 1 ändern in:

Die Eintragung beweglicher Kulturdenkmale in die Denkmalliste der beweglichen Kulturdenkmale wird von den oberen Denkmalschutzbehörden nach Stellungnahme der Eigentümerinnen oder Eigentümer von Amts wegen oder auf Antrag der Eigentümerinnen und Eigentümer verfügt. Für die Stellungnahme ist eine Frist von 4 Wochen zu gewähren. Die Stellungnahme bzw eine Fehlanzeige ist aktenkundig zu machen.

Begründung:

Die Eintragung eines Kulturdenkmals kann einem enteignungsgleichen Eingriff in das Privatvermögen entsprechen. Daher ist es nicht ausreichend, die Eigentümerin oder den Eigentümer von der Eintragung nachträglich zu unterrichten. Der eventuelle behördliche Mehraufwand für die Anhörung (die mündlich, schriftlich oder IT-gestützt erfolgen kann) ist im Rahmen des Eingriffs in das Eigentumsrecht angemessen.